



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kinderrechte leben – Grenzen achten – Sicherheit geben

Einrichtung:

Evang. Kindergarten Arche Noah

Allinger Straße 24

82178 Puchheim

Träger:

Evang. Kirchengemeinde Puchheim

Allinger Straße 24

82178 Puchheim

Inhalt

1 Vorwort.....	3
Einleitung – Gemeinsam achtsam: Kinder stärken, schützen und beteiligen.....	3
2 Kinderschutz	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	6
2.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung.....	8
3 Grundlagen.....	8
3.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale.....	8
3.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	9
3.3. Übergriffe	10
3.4. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt.....	11
4 Personalführung	11
4.1 Einstellungsverfahren und erweitertes Führungszeugnis.....	11
4.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen.....	12
4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	13
4.4. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	13
4.5. Fortbildung, Weiterbildung, Supervision	14
4.6. Arbeitsrechtliche Schritte in der Vermutung – und Ereignisfall.....	14
4.7. Beschäftigungsschutz und Rehabilitation	16
5 Einrichtungskonzeption	17
5.1 Partizipation.....	17
5.2 Beschwerdemanagement	18
5.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	20
5.4 Digitale Medien	20
5.5 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung.....	21
5.6. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt	21
5.7. Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken	22
5.8. Externe Anbieter*innen in der Kita.....	23
6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	24
6.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47SGBVIII	24
6.2. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	29

6.3. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII	30
6.4. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden	36
7 Nachwort.....	37
Quellenverzeichnis:	38
Anlagenverzeichnis:.....	40

1 Vorwort

Einleitung – Gemeinsam achtsam: Kinder stärken, schützen und beteiligen

Täglich verbringen Kinder einen wichtigen Teil ihres Lebens in den Kindertageseinrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Puchheim. Kinder und Familien vertrauen darauf, dass unsere Einrichtungen sichere Orte sind, an denen jedes Kind geschützt, wertgeschätzt und in seiner Entwicklung begleitet wird.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept beschreibt verbindliche Grundlagen und Handlungswege, um das Wohl und die Rechte der Kinder zu schützen. Es gibt Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Kinderschutz bedeutet für uns vor allem, aufmerksam hinzusehen, zuzuhören und das eigene pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren. Auch kleine Grenzverletzungen werden ernst genommen und frühzeitig angesprochen.

Besonders wichtig sind uns die Beteiligung und die Rechte der Kinder. Ihre Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen sowie ihr verbales oder nonverbales „Nein“ werden wahrgenommen und respektiert.

Unser gemeinsames Ziel ist eine Kultur des Hinschauens und Handelns, in der Kinder erfahren: Ich bin sicher, ich werde gehört und meine Grenzen werden geachtet.

2 Kinderschutz

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: Seite 8 Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG) 1 bestimmt:

§ 2 Grundsatz (1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum.

Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger:

- sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
- Verdachtsfälle aufzuklären,
- Auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
- Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
- Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

Als rechtliche Grundlagen gelten:

der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4)

- das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas
- und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach § 45, Absätze 2 und 3 SGB VIII.
- § 8a, Absatz 4, SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 45, Absatz 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45, Absatz 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag:

- Die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- Im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN - Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- Das Recht auf Gesundheit;
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In unserer Arche Noah achten wir die Rechte der Kinder und arbeiten inklusiv. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit Kinder am Alltag zu beteiligen und ihre Rechte auf Unversehrtheit zu achten.

2.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist eine gemeinsame Verantwortung von Träger, Gesamtleitung, Einrichtungsleitung und allen Mitarbeitenden. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim als Träger schafft die organisatorischen, personellen und fachlichen Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit Kinderschutz in der Kinderkrippe Sonnenkäfer verbindlich umgesetzt und im pädagogischen Alltag gelebt werden kann.

Die Kinder unserer Einrichtung sollen vor Gefahren durch Vernachlässigung, körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt sowie vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dabei ist allen Verantwortlichen bewusst, dass Gefährdungen sowohl aus dem familiären oder sozialen Umfeld eines Kindes als auch innerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen können.

Für den Träger und die Einrichtung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Träger übernimmt Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes. Er stellt sicher, dass Zuständigkeiten, Kommunikationswege sowie Handlungs- und Meldeverfahren eindeutig geregelt und den verantwortlichen Personen bekannt sind.
- Alle Mitarbeitenden sind über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG sowie über die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII informiert. Sie kennen die entsprechenden Handlungsabläufe und wissen, an wen sie sich bei Beobachtungen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten wenden müssen.
- Der Träger sorgt gemeinsam mit der Leitung dafür, dass das Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Veränderungen in den räumlichen,

personellen oder organisatorischen Bedingungen sowie Erkenntnisse aus Beschwerden, Gefährdungssituationen oder besonderen Vorkommnissen werden dabei berücksichtigt. Dies entspricht auch dem Ansatz des Evangelischen KITA-Verbandes Bayern, Schutzkonzepte als kontinuierlichen Entwicklungsprozess zu verstehen.

- Der Träger stellt sicher, dass nur Personen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorlage und regelmäßigen Überprüfung erweiterter Führungszeugnisse werden eingehalten. Dies gilt entsprechend den gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben auch für weitere Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.
- Bereits im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren werden die Haltung zum Kinderschutz, der Umgang mit Nähe und Distanz, Macht und Verantwortung sowie die verbindlichen Regelungen des Kinderschutzkonzeptes thematisiert.
- Der Träger unterstützt eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens. Mitarbeitende sollen Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten und mögliche Gefährdungen wahrnehmen und ansprechen können, ohne dass institutionelle oder hierarchische Interessen dem Schutz eines Kindes entgegenstehen.
- Die Leitung wird darin unterstützt, ihre Fach- und Dienstaufsicht wahrzunehmen. Bei Verdachtsfällen oder besonderen Vorkommnissen werden die erforderlichen fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls arbeitsrechtlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Träger abgestimmt.
- Der Träger ermöglicht und unterstützt regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zum Kinderschutz. Der Evangelische KITA-Verband Bayern hebt Fort- und Weiterbildung ausdrücklich als wichtigen Bestandteil der Gewaltprävention hervor; die Schulung betrifft dabei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ebenso wie Leitungen und Trägerverantwortliche.
- Kinder und Erziehungsberechtigte erhalten geeignete und altersentsprechende Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, nachvollziehbar bearbeitet und entsprechend den festgelegten Verfahren dokumentiert.
- Der Träger sorgt dafür, dass bei Bedarf Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkräfte und weitere externe Fachstellen hinzugezogen werden können. Auch der Evangelische KITA-Verband Bayern weist ausdrücklich auf die Bedeutung der Fachberatung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hin.
- Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, werden die gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII beachtet. Der Träger stellt sicher, dass Meldungen an die zuständige Kindertagesstättenaufsicht unverzüglich und entsprechend den festgelegten Handlungsabläufen erfolgen.
- Beobachtungen, Gespräche, Gefährdungseinschätzungen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient der Transparenz, der fachlichen Nachvollziehbarkeit und der Sicherstellung eines verbindlichen Vorgehens.

Der Träger trägt Verantwortung für eine machtbewusste, grenzachtende und kinderrechtsorientierte Einrichtungskultur. Er stellt sicher, dass sich Leitung und Mitarbeitende

regelmäßig mit ihrer professionellen Rolle, dem bestehenden Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern sowie möglichen Formen von Adultismus auseinandersetzen. Pädagogische Macht darf nicht zur Durchsetzung persönlicher Interessen, zur Kontrolle oder zur Vereinfachung von Abläufen eingesetzt werden, sondern muss sich am Wohl, an den Rechten, Bedürfnissen und individuellen Möglichkeiten des Kindes orientieren. Grenzverletzungen, Übergriffe und verletzendes Verhalten werden nicht bagatellisiert oder geduldet, sondern angesprochen, reflektiert, dokumentiert und entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet. Der Träger unterstützt hierfür regelmäßige Teamreflexionen, Fortbildungen und verbindliche Standards, insbesondere durch den Verhaltenskodex und die Verhaltensampel.

2.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Auszug aus dem Leitbild der Evang. Kitas in Puchheim

„Wir handeln inklusiv und bieten Kindern Schutz. Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld.“

3 Grundlagen

3.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu

körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen **unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen**.

3.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z. B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

3.3. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn:

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen. Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren).

Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von dem/n Pädagogen*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion.

Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.

Entschieden werden sie von dem/n Pädagogen*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

3.4. Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch)

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z. B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z. B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z. B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

4 Personalführung

4.1 Einstellungsverfahren und erweitertes Führungszeugnis

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Dazu wird von den Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss.

Zudem werden alle neuen Mitarbeitenden vorab in einem Bewerbungsgespräch zu ihrer Haltung befragt und mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht. Kommt es zur Einstellung,

muss die neuen Mitarbeitenden den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung der Einrichtung für sich annehmen und als Signalwirkung unterschreiben.

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung:

- der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahren)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

Im Vorstellungsgespräch wird z. B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet.

Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch die Gesamtleitung). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team, veranlasst durch die Leitung, das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und die entsprechenden Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt oder revidiert. Dabei werden insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt, die Kenntnis über die internen und externen Ansprechpersonen, der Verhaltenskodex, die Verhaltensampel sowie die einrichtungsspezifische Risikoanalyse gemeinsam überprüft. Anlassbezogen erfolgt eine sofortige Überprüfung, insbesondere nach Beschwerden, Grenzverletzungen, besonderen Vorkommnissen oder baulichen, personellen und organisatorischen Veränderungen.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig – z. B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

4.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z. B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.4. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die mit dem Team und dem Evang. KITA-Verband Bayern gemeinsam erstellt werden. Mit Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die immer Bestandteil des Arbeitsvertrages sind.

Ein Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden. Ein Verhaltenskodex kann ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen der Einarbeitung mit dem Kinderschutzkonzept, dem Verhaltenskodex, der Verhaltensampel, den Beschwerdewegen und den Handlungsabläufen bei Kindeswohlgefährdung vertraut gemacht. Die Präsentation von Gabriele Stegmann wird dabei als Schulungs- und Reflexionsgrundlage einbezogen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle Mitarbeitenden, dass sie die im Kinderschutzkonzept und im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze kennen, diese in ihrem pädagogischen Handeln

beachten und Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder übernehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist diesem Kinderschutzkonzept als Anlage 1 beigelegt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Er gibt allen Mitarbeitenden eine klare Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Er beschreibt verbindliche Grundsätze für das pädagogische Handeln, insbesondere im Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Sprache, Intimsphäre, Medien, Grenzen und Regeln sowie der eigenen Machtposition gegenüber Kindern. Damit schafft er Sicherheit für Kinder und Mitarbeitende und unterstützt eine gemeinsame Kultur des Hinschauens, Reflektierens und verantwortungsvollen Handelns (siehe Anlage 2).

4.5. Fortbildung, Weiterbildung, Supervision

Kindeswohlgefährdung zu erkennen und richtig zu handeln kann nur sein, wenn alle Mitarbeitenden entsprechend geschult und unterwiesen sind. Regelmäßige Weiterbildungen zu den Themen Kinderrechte und Kinderschutz, Partizipation, Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln, Sexualität und sexualisierte Gewalt, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung und Prävention sind daher wichtig und werden von den Mitarbeitenden entsprechend ihrer Aufgabenbereiche absolviert. Seit dem Jahr 2015 hat sich die Leitung Frau Janine Wolf mit dem Thema Kinderschutz – und Kindeswohlgefährdung in der Trägerschaft auseinandergesetzt. In einer Teamfortbildung 2022 wurde das Thema nochmals konzeptionell bearbeitet und im Schutzkonzept der Kinderkrippe Sonnenkäfer verankert.

Für die Kitas der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim wurde eine Mitarbeiterin zu insoweit erfahrenen Fachkraft ausgebildet und steht mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen allen Einrichtungen zur Verfügung - Sylvie Schäfer-Merz – Gesamtleitung Kindertagesstätten ausgebildet im Sept. 2020

Kollegiale Beratung und ggf. Supervision sind weitere Faktoren für die Qualität und den Schutz in den Einrichtungen.

Einmal jährlich zu Beginn der Kita-Jahres werden nochmals alle Mitarbeitenden der Trägerschaft zum Thema Kinderschutz und dessen Gefährdung geschult und hingewiesen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet

4.6. Arbeitsrechtliche Schritte in der Vermutung – und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der mitarbeitenden Vertretung ist zu achten.

Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle in Weilheim
Landeskirchenamt München
Arbeitsrecht Gerhard Berlig,
Telefon: 089 5595-310
E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

- **Dienstanweisung**

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

- **Abmahnung**

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

- **Freistellung**

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

- **Versetzung**

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

- **Kündigung**

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

- **Strafanzeige**

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist

4.7. Beschäftigungsschutz und Rehabilitation

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggf. entsprechend zu ergänzen.

Im Kinderkrippe Sonnenkäfer wird der Teamkodex:

„Einer für alle – alle für einen“ spürbar und erlebbar gemacht.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und

- Supervision

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

5 Einrichtungskonzeption

5.1 Partizipation

Kinder beteiligen und ernst nehmen

Partizipation bedeutet für uns im Kindergarten Arche Noah, Kinder entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes an Entscheidungen zu beteiligen, die sie selbst und ihren Alltag betreffen. Kinder haben ein Recht darauf, gehört zu werden, ihre Meinung zu äußern und ihren Lebensraum Kindergarten aktiv mitzugestalten.

Unser teiloffenes Konzept bietet hierfür vielfältige Möglichkeiten. Die Kinder können innerhalb des pädagogischen Rahmens mitentscheiden, wo, womit und mit wem sie spielen möchten. Sie wählen unterschiedliche Spiel- und Bildungsbereiche, bringen eigene Ideen ein und entscheiden mit, welche Themen, Projekte und Aktivitäten sie interessieren.

Auch im täglichen Miteinander schaffen wir Möglichkeiten zur Beteiligung. In Gesprächskreisen und Kinderkonferenzen können die Kinder Wünsche, Ideen und Beschwerden äußern, gemeinsame Regeln mitentwickeln und bei Entscheidungen mitwirken. Dabei lernen sie, ihre eigene Meinung zu vertreten, anderen zuzuhören, unterschiedliche Sichtweisen wahrzunehmen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Partizipation zeigt sich für uns aber auch in den kleinen Situationen des Alltags. Kinder entscheiden beispielsweise mit, was und wie viel sie essen möchten, ob sie an einem Angebot teilnehmen, wann sie Ruhe benötigen oder wie sie sich in eine Aktivität einbringen möchten. Persönliche Grenzen sowie ein verbales oder nonverbales „Nein“ werden von unseren pädagogischen Fachkräften ernst genommen und respektiert.

Dabei bedeutet Beteiligung nicht, dass Kinder alle Entscheidungen allein treffen. Unsere pädagogischen Fachkräfte schaffen einen sicheren und verlässlichen Rahmen und übernehmen dort Verantwortung, wo Schutz, Gesundheit oder das Wohl einzelner Kinder und der Gemeinschaft betroffen sind.

Partizipation ist für uns ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung zählt, ihre Grenzen respektiert werden und sie sich beschweren dürfen, entwickeln Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit. Sie lernen: Ich werde gehört. Ich kann etwas bewirken. Ich darf Nein sagen und bekomme Unterstützung, wenn ich sie brauche.

So verstehen wir Partizipation im Kindergarten Arche Noah als gelebten Alltag und als wichtige Grundlage für Selbstständigkeit, Gemeinschaft, Demokratie und den Schutz der Kinder.

5.2 Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus.

- ✓ Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- ✓ Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- ✓ Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- ✓ Mitarbeitenden Befragungen
- ✓ Kinderkonferenzen
- ✓ Projektbezogene Beteiligungsformen
- ✓ Gewaltpräventive Maßnahmen
- ✓ Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- ✓ Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- ✓ Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- ✓ Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstelle

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Im Evangelischen Kindergarten Arche Noah haben Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht, ihre Bedürfnisse, Wünsche, Grenzen und Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Für uns ist es selbstverständlich, dass jedes Kind gehört und mit seinem Anliegen ernst genommen wird. Eine beschwerdefreundliche Haltung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil unseres pädagogischen Handelns und unseres Kinderschutzes.

Kinder können ihre Beschwerden auf unterschiedliche Weise äußern. Neben dem direkten Gespräch achten unsere pädagogischen Fachkräfte auch auf nonverbale Signale wie Rückzug, Abwehr, Verweigerung, Mimik, Gestik oder Veränderungen im Verhalten. Nicht immer können oder möchten Kinder unmittelbar benennen, was sie beschäftigt. Deshalb ist es unsere Aufgabe, aufmerksam hinzusehen, nachzufragen und ihnen Zeit und Raum für ihre Anliegen zu geben.

Dabei entscheiden nicht die Erwachsenen, ob eine Beschwerde „groß“ oder „klein“ ist. Entscheidend ist, wie das Kind eine Situation erlebt. Jede Beschwerde wird ernst genommen und gemeinsam mit dem Kind nach einer angemessenen Lösung gesucht.

Eine besondere Möglichkeit bietet das direkte Gespräch mit unserer Einrichtungsleitung. Jedes Kind kann jederzeit darum bitten, mit ihr persönlich zu sprechen. In ihrem Büro steht hierfür bewusst ein kleiner Tisch mit zwei Kinderstühlen bereit. So entsteht ein geschützter Rahmen, in

dem die Einrichtungsleitung mit dem Kind auf Augenhöhe sprechen, zuhören und gemeinsam nach Lösungen suchen kann.

Die Kinder sollen wissen und erleben: Ich darf sagen, wenn mir etwas nicht gefällt. Ich werde gehört. Meine Meinung und meine Grenzen sind wichtig. Und ich weiß, an wen ich mich wenden kann, wenn ich Hilfe brauche.

Vertrauen, Nähe und sichere Beziehungen

Eine verlässliche Beziehung zu den pädagogischen Mitarbeitenden ist die Grundlage dafür, dass Kinder ihre Bedürfnisse und Grenzen zeigen können. Jedes Kind darf sich an die Person wenden, zu der es Vertrauen hat. Unsere Mitarbeitenden nehmen sich Zeit, beobachten aufmerksam und versuchen gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was es benötigt.

Kann eine Situation nicht unmittelbar geklärt werden, wird dem Kind signalisiert, dass sein Anliegen wahrgenommen wurde. Wir greifen die Situation zu einem geeigneten Zeitpunkt verlässlich wieder auf.

Beschwerden als Beteiligung und Kinderschutz

Kinder, die erleben, dass ihr „Nein“, ihr Rückzug oder andere Signale respektiert werden, erfahren Selbstwirksamkeit. Sie lernen: Meine Bedürfnisse werden wahrgenommen. Meine Grenzen zählen. Ich darf zeigen, wenn mir etwas nicht gefällt.

Dies ist gerade im Krippenalter ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Deshalb achten wir besonders in körpernahen Situationen wie Wickeln, Körperpflege, Essen, An- und Ausziehen, Schlafen und Ruhen auf die Signale und Grenzen des Kindes.

Beschwerden geben gleichzeitig unserem Team wichtige Hinweise auf die Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Wir nutzen sie, um unser Verhalten, unsere Abläufe und unsere Strukturen regelmäßig zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Verbindlicher Umgang mit Beschwerden

Beschwerden werden wertschätzend, verlässlich und entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes aufgenommen. Gemeinsam wird nach einer angemessenen Lösung gesucht. Soweit möglich, wird das Kind daran beteiligt und erlebt, was aufgrund seines Anliegens verändert oder entschieden wurde.

Enthält eine Äußerung oder ein Verhalten Hinweise auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greifen unmittelbar die im Kinderschutzkonzept der Kindergarten Arche Noah festgelegten Handlungs- und Meldewege. Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Unser Ziel ist, dass jedes Kind im Kindergarten Arche Noah von Anfang an erfahren kann:

**Ich werde gesehen. Ich werde gehört. Mein Nein zählt. Meine Grenzen werden respektiert.
Wenn ich Hilfe brauche, ist jemand für mich da.**

Beschwerdemanagement der Eltern und Personensorgeberechtigte

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde – aber jede Beschwerde ist eine wichtige Rückmeldung, die einer verlässlichen und strukturierten Bearbeitung bedarf. In der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer unterscheiden wir deshalb zwischen Anregungen, Ideen und allgemeinen Rückmeldungen einerseits und Beschwerden andererseits.

Eine Beschwerde liegt insbesondere dann vor, wenn Eltern oder Sorgeberechtigte Unzufriedenheit darüber äußern, dass Erwartungen, getroffene Vereinbarungen, pädagogische Grundsätze oder in unserer Konzeption beschriebene Standards aus ihrer Sicht nicht eingehalten wurden. Sie kann sich beispielsweise auf das Verhalten von Mitarbeitenden, pädagogische Entscheidungen, organisatorische Abläufe oder das Handeln des Trägers beziehen.

Unser Ziel ist es, Beschwerden offen, wertschätzend und lösungsorientiert zu begegnen. Wir nehmen die Anliegen der Eltern und Sorgeberechtigten ernst, prüfen den geschilderten Sachverhalt und suchen gemeinsam nach einer angemessenen Lösung. Gleichzeitig verstehen wir Beschwerden als Chance, unser pädagogisches Handeln, unsere Strukturen und unsere Abläufe zu reflektieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Für Beschwerden gilt ein geregeltes und verbindliches Verfahren. Dazu gehören die Aufnahme des Anliegens, die Klärung und Bearbeitung, eine verlässliche Rückmeldung an die Eltern sowie die nachvollziehbare Dokumentation des Beschwerdeverlaufs. Beschwerden werden dabei vertraulich und mit der notwendigen Sensibilität behandelt.

Ein transparentes Beschwerdemanagement ist für uns zugleich ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Enthält eine Beschwerde Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung, greifen unmittelbar die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege.

Die verbindlichen Beschwerdewege, Zuständigkeiten und Ansprechpartner des Evang. Kindergarten Arche Noah sind in Anlage 3 dargestellt.

5.3 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

siehe externes sexualpädagogisches Konzept

5.4 Digitale Medien

Medienpädagogik bedeutet für uns deshalb mehr als den Umgang mit einem Tablet. Bereits im Krippenalter können Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Kinder erfahren: Ich darf entscheiden, ob ich fotografiert werden möchte. Mein Bild gehört zu mir. Ich darf Nein sagen. Ich kann Erwachsene um Hilfe bitten, wenn mir etwas unangenehm ist.

Gleichzeitig sind die Mitarbeitenden wichtige Vorbilder. Sie reflektieren ihren eigenen Umgang mit digitalen Geräten und achten darauf, dass das Tablet die unmittelbare Beziehung, Aufmerksamkeit und Kommunikation mit dem Kind nicht beeinträchtigt.

So verbinden wir digitale Bildung mit Beteiligung, Selbstbestimmung und Kinderschutz und begleiten die Kinder dabei, erste positive und geschützte Erfahrungen mit digitalen Medien zu sammeln.

5.5 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

- Kindertagesstättenaufsicht / BVI:
Kindertagesstättenaufsicht des Landratsamtes Fürstentum Fürstentum
BVI – Erstberatung (über die Kindertagesstättenaufsicht)
- insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), soweit nach dem jeweiligen Handlungsablauf vorgesehen
- Weitere Fach- und Beratungsstellen entsprechend dem konkreten Fall und dem verbindlichen Handlungsplan

Die zuständige Kindertagesstättenaufsicht ist bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzubeziehen. Die Leitung informiert den Träger unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen sowie eine erforderliche Meldung nach § 47 SGB VIII mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ab.

- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z. B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

5.6. Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Fachstelle für allgemeine Anfragen

E-Mail: Fachstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595676

Koordinationsstelle Prävention

E-Mail: praevention@elkb.de

Telefon: 089 / 5595670

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern

E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595335

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Intervention und institutionelle Aufarbeitung

E-Mail: Meldestellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595342

Internet: aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 / 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Hilfetelefon sexueller Missbrauch Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und Interessierte.

Telefon: 0800 / 2255530

Internet: Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Weiteres Hilfeportal:

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

5.7. Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken

Jede Einrichtung hat aufgrund ihrer baulichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten eigene Gefährdungsbereiche und ein individuelles Gefährdungspotenzial. Indem wir mögliche Risiken bewusst erkennen und regelmäßig gemeinsam betrachten, können wir Gefährdungsmomente frühzeitig reduzieren und die Aufmerksamkeit des Teams gezielt auf sensible Situationen und Räume richten.

Unser Verhaltenskodex wird deshalb auf die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten des Kindergarten Arche Noah bezogen. Die einrichtungsspezifische Risikoanalyse wird regelmäßig im Team überprüft und bei baulichen, personellen oder organisatorischen Veränderungen angepasst.

Bei der Risikoanalyse werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

Nicht einsehbare Nischen, Nebenräume und Rückzugsmöglichkeiten: Bereiche mit eingeschränkter Einsehbarkeit werden bewusst in die Aufsichtsplanung einbezogen. Rückzugsmöglichkeiten für Kinder bleiben erhalten; zugleich sorgen klare Zuständigkeiten und regelmäßige Präsenz für Transparenz und Schutz.

Wasch-, Wickel- und Sanitärbereiche: Hier gilt ein besonderer Schutz der Intimsphäre.

Pflegehandlungen werden angekündigt und kindgerecht gestaltet. Signale, Wünsche und Grenzen des Kindes werden beachtet.

Nicht einsehbare Bereiche im Außenbereich: Sichtachsen und schwer einsehbare Bereiche werden regelmäßig überprüft. Die Zuständigkeiten für die Aufsicht werden im Team eindeutig abgesprochen.

Gemeinsam mit Dritten genutzte Räumlichkeiten oder Eingänge: Gemeinsam genutzte Zugänge und Räume werden hinsichtlich möglicher Begegnungen mit externen Personen bewertet. Für Zutritt, Übergaben und den Aufenthalt Dritter bestehen klare Regelungen.

Individuelle Einbettung in die Infrastruktur: Die Lage der Einrichtung, angrenzende Flächen, Wege, Zugänge und das unmittelbare Umfeld werden daraufhin bewertet, ob daraus besondere Risiken für Kinder entstehen können.

Personelle und organisatorische Situationen: Randzeiten, Vertretungssituationen, Einzelbetreuung sowie Bring- und Abholsituationen werden regelmäßig auf mögliche Gefährdungsmomente und unklare Verantwortlichkeiten überprüft.

Festgestellte Risiken sowie die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen werden im Team besprochen und dokumentiert. Notwendige räumliche, organisatorische oder pädagogische Veränderungen werden zeitnah umgesetzt. Die Ergebnisse fließen in die regelmäßige Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes ein.

5.8. Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbietern zählen Angebote und Leistungen, die durch Personen durchgeführt werden, die nicht zum festen Team der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer gehören. Hierzu können beispielsweise Mitarbeitende von Frühförderstellen, therapeutische Fachkräfte wie Ergo- oder Logopädinnen und -therapeuten sowie externe Anbieter aus den Bereichen Musik, Bewegung oder andere freiberuflich Tätige gehören.

Auch bei der Zusammenarbeit mit externen Personen trägt die Einrichtung Verantwortung dafür, dass die im Kinderschutzkonzept festgelegten Schutzstandards eingehalten werden. Der Schutz der Kinder und die Wahrung ihrer persönlichen Grenzen gelten unabhängig davon, wer ein Angebot durchführt.

Für die Zusammenarbeit gelten deshalb folgende Grundsätze:

- ✓ Die Einrichtungsleitung prüft vor Beginn der Zusammenarbeit, welche Voraussetzungen für den Einsatz der externen Person erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Klärung der Tätigkeit, der Verantwortlichkeiten, der Aufsicht sowie – soweit für die Tätigkeit erforderlich – die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses bzw. die entsprechenden trägerseitigen Nachweise.
- ✓ Externe Anbieter werden über die für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes informiert und verpflichten sich, diese einzuhalten.
- ✓ Die Mitarbeitenden wissen, wann, wo und mit welchen Kindern externe Personen tätig sind. Unklare oder unbeaufsichtigte Zugänge zu Kindern werden vermieden.
- ✓ Einzelkontakte mit Kindern, insbesondere in nicht einsehbaren oder abgeschlossenen Räumen, werden vorab mit der Leitung geklärt und so gestaltet, dass Schutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. Fachlich notwendige Einzelsettings,

beispielsweise im Rahmen einer Therapie oder Frühförderung, werden entsprechend vereinbart und abgesichert.

- ✓ Die Intimsphäre, das Recht auf Selbstbestimmung sowie die verbalen und nonverbalen Grenzen der Kinder sind auch von externen Personen jederzeit zu achten.
- ✓ Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie die Nutzung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich im Rahmen der hierfür geltenden Vereinbarungen und Datenschutzregelungen der Einrichtung. Private Geräte dürfen nicht eigenmächtig für Aufnahmen der Kinder genutzt werden.
- ✓ Geschenke, private Kontakte, die Weitergabe privater Kontaktdaten sowie andere Situationen, die zu einer unangemessenen persönlichen Nähe oder Abhängigkeit führen können, werden entsprechend den Regelungen des Verhaltenskodexes behandelt.
- ✓ Beobachten Mitarbeitende Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten oder andere Auffälligkeiten, sprechen sie diese nicht nur deshalb nicht an, weil es sich um eine externe Fachperson handelt. Der Schutz des Kindes hat Vorrang. Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert und das weitere Vorgehen nach dem Kinderschutzkonzept abgestimmt.
- ✓ Relevante Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen vor Beginn eines externen Angebotes eindeutig geklärt sind. Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden verantwortlich hinzusehen und zu handeln, wenn sie Situationen wahrnehmen, die dem Schutz, den Rechten oder den persönlichen Grenzen eines Kindes widersprechen.

So stellen wir sicher, dass die Kinderkrippe Sonnenkäfer auch bei der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Anbietern ein verlässlicher und sicherer Ort für Kinder bleibt.

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47 SGB VIII

Grenzverletzung, Gewalt von Mitarbeitenden

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat im Kindergarten oberste Priorität. Deshalb setzen wir uns offen und verbindlich mit Situationen auseinander, in denen es durch Mitarbeitende zu Grenzverletzungen, unangemessenem Verhalten, Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen kommen kann.

Nicht jedes Fehlverhalten ist gleich zu bewerten. Entscheidend sind unter anderem die Art und Schwere des Verhaltens, die Auswirkungen auf das Kind sowie die Reaktion der beteiligten Person. Unser Vorgehen reicht daher – je nach Situation – von unmittelbarer Korrektur, Entschuldigung und gemeinsamer Reflexion bis hin zur Einbeziehung von Leitung und Träger sowie zu weiterführenden Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Eine Kultur des Hinschauens ist für uns dabei unverzichtbar. Mitarbeitende sind verpflichtet, beobachtete Grenzverletzungen anzusprechen und nicht zu übergehen. Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle. Alle relevanten Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Bei entsprechend gewichtigen Ereignissen werden die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege eingehalten.

Eine übersichtliche Darstellung der unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen sowie der jeweiligen Reaktionsmöglichkeiten für handelnde und beobachtende Mitarbeitende befindet sich in Anlage 4 „Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende – Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes“.

Privates und dienstliches sind hier zu unterscheiden.

Im Evang. Kindergarten Arche Noah greifen die pädagogischen Mitarbeitenden Themen wie Körper, persönliche Grenzen, Nähe und Distanz, Selbstbestimmung und Macht alters- und entwicklungsangemessen im pädagogischen Alltag auf. Gerade bei jungen Kindern geschieht dies spielerisch und orientiert an konkreten Alltagssituationen. Ausgewählte Kinderbücher unterstützen uns dabei. Fragen und Signale der Kinder werden ernst genommen und von den Mitarbeitenden altersgerecht aufgegriffen und beantwortet.

Ein besonderer Schutz gilt der Intimsphäre der Kinder. Unsere Sanitär-, Wickel- und Pflegebereiche sind auf die Bedürfnisse von Krippenkindern abgestimmt. Bei Pflegehandlungen achten wir auf einen respektvollen Umgang, kündigen unser Handeln an und berücksichtigen die verbalen und nonverbalen Signale des Kindes. Schutz und Privatsphäre werden dabei ebenso gewährleistet wie die notwendige Aufsicht.

Verdacht auf Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Äußern Eltern oder Sorgeberechtigte die Vermutung, dass ihr Kind innerhalb der Einrichtung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung erfahren hat, wird dieser Hinweis ernst genommen und unverzüglich bearbeitet. Der Schutz des Kindes steht dabei an erster Stelle.

Beobachtungen, Aussagen und Hinweise werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Leitung und der Träger werden entsprechend dem im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungsplan einbezogen. Die weitere fachliche Klärung erfolgt nach den verbindlichen Handlungs- und Meldewege. **Bei meldepflichtigen Ereignissen wird die zuständige Kindertagesstättenaufsicht gemäß § 47 SGB VIII einbezogen.**

Bestätigt sich ein Verdacht oder sind zum Schutz des Kindes unmittelbare Maßnahmen erforderlich, entscheidet der Träger über die notwendigen arbeitsrechtlichen und organisatorischen Schritte. Diese können – abhängig von Art und Schwere des Vorfalls – auch eine sofortige Herausnahme der betreffenden Person aus dem unmittelbaren Kontakt mit Kindern bzw. eine Freistellung umfassen. Gegebenenfalls werden weitere zuständige Fachstellen oder Behörden eingeschaltet.

Auch wenn sich ein Verdacht im weiteren Verlauf nicht bestätigt, nehmen wir die Sorgen der Eltern ernst. Gemeinsam wird besprochen, welche Schritte notwendig sind, um Sicherheit und Vertrauen wiederherzustellen und eine tragfähige weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Verbindliche Orientierung für Mitarbeitende

Die in Anlage 4 „Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende – Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes“ dargestellten Reaktionsmöglichkeiten konkretisieren unser Vorgehen bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Gefährdungen durch Mitarbeitende. Sie dienen als verbindliche Gesprächs-, Reflexions- und Schulungsgrundlage.

Sie unterstützen Mitarbeitende dabei, hinzusehen, Beobachtungen ernst zu nehmen, zum Schutz eines Kindes unmittelbar zu handeln, Leitung und Träger einzubeziehen, alle relevanten Schritte zu dokumentieren und das weitere Vorgehen fachlich abzustimmen. Die Inhalte werden regelmäßig im Team reflektiert und sind Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Verhaltensampel – Orientierung für unser pädagogisches Handeln

Die Verhaltensampel der Evangelischen Kitas Puchheim schafft eine gemeinsame und verbindliche Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit Kindern. Sie unterscheidet zwischen pädagogisch erwünschtem Verhalten (Grün), nicht erwünschtem und zu reflektierendem Verhalten (Gelb) sowie falschem und verbotenen Verhalten (Rot).

Die Verhaltensampel unterstützt Mitarbeitende dabei, das eigene pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren, Grenzen wahrzunehmen und beobachtetes Fehlverhalten offen und verantwortungsvoll anzusprechen. Insbesondere Verhaltensweisen aus dem gelben Bereich dürfen nicht unbeachtet bleiben, sondern erfordern Reflexion, kollegialen Austausch und gegebenenfalls die Einbeziehung der Leitung.

Verhaltensweisen aus dem roten Bereich werden nicht toleriert. Bei entsprechenden Beobachtungen oder Verdachtsmomenten steht der Schutz des Kindes an erster Stelle und es gelten die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs-, Dokumentations- und Meldewege.

Die Verhaltensampel ist Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes und dient zugleich als verbindliche Reflexions-, Gesprächs- und Schulungsgrundlage für das gesamte Team sowie für die Einarbeitung neuer Mitarbeitender (siehe Anlage 5).

Grenzverletzung, Gewalt von Kindern untereinander

Wo mehrere Kinder aufeinandertreffen, bleibt es nicht aus, dass Streitereien untereinander entstehen. In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und angemessene Lösungswege zu erarbeiten und zu vermitteln. Fehlen einem Kind die Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, kann es schnell zu handlichen Übergriffen kommen. Wie reagiert man in einer Streitsituation angemessen? Ab wann ist ein Streit kein Streit mehr? Im Kindergarten werden gemeinsam mit den Kindern Umgangsregeln besprochen. Diese werden nach Bedarf im Morgenkreis wiederholt bzw. in Einzelsituationen daran erinnert. Die Kinder kennen die Regeln und in der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade die älteren Kinder die Kleineren daran erinnern bzw. diese als Vorbilder leben und so von den jüngeren Kindern übernommen werden.

Kommt es zwischen Kindern zu einem Streit, beobachtet die Erzieherinnen zunächst die Situation. Ziel ist es, dass die Kinder eigenständig zu einer Lösung kommen. Ein vorzeitiges Eingreifen kann die Situation verändern und die Kinder haben so nicht die Gelegenheit eigenständig zu einer Lösung zu kommen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht sein oder die Situation droht in eine Handgreiflichkeit umzuschlagen (bzw. es ist schon zu solchen gekommen), schreitet der Pädagoge ein und versucht als Mediator mit den Kindern nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Wichtig ist hierbei, dass die Kinder ein Gefühl von Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jeder der Streitparteien zu Wort kommt. Den Kindern soll vermittelt werden, dass jede Meinung wichtig ist.

Es lernt sich dabei für seine Bedürfnisse einzusetzen und sich auszudrücken. Das freie Reden fällt Kindern oft schwer, daher wird dieses spielerisch mit den Kindern geübt. Im Morgenkreis werden die Kinder ganz ohne Zwang aufgefordert ihre Erlebnisse, Geschichten oder Wünsche zu äußern. Bei Geburtstagen beispielsweise dürfen die Kinder dem Geburtstagskind einen Wunsch mit auf dem Weg geben. Alle Kinder werden reihum gebeten einen Wunsch zu sprechen. So haben auch die ruhigen Kinder die Möglichkeit sich zu äußern. Ferner wird durch Wiederholung von Fingerspielen und Liedern die Sprache geübt. Kann sich ein Kind noch nicht äußern, achtet der Pädagoge vermehrt auf die Mimik und Gestik der Kinder. Schon sehr junge Kinder können sich so auch Ausdrücken und ihren Unmut kundtun.

Wenn Kinder oder Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Kita durch ein oder mehrere andere Kinder vermuten oder erkennen, so ist auch diesem Verdacht entsprechend des beschriebenen Handlungsplans unverzüglich nachzugehen. Bei sexuellen Handlungen ist zu prüfen, ob diese in einem der Entwicklung der Kinder entsprechenden Rahmen („Doktorspiele“) und von allen Beteiligten freiwillig vollzogen werden oder eine Übergriffigkeit vorliegt, indem ein Kind zu bestimmten Handlungen gezwungen wird.

Sollte sich der Verdacht auf eine Gefährdung eines Kindes durch ein anderes bestätigen, braucht das betroffene Kind

- **sofort die parteiliche Haltung durch die Mitarbeitenden, die ihm ihre volle Aufmerksamkeit, Nähe und Trost bieten.**
- **Im zweiten Schritt ist das übergriffige Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren.**
- **Im dritten Schritt sind die Eltern beider Kinder (sofern noch nicht geschehen) in das Vorgehen einzubeziehen und gemeinsam ein Schutzplan zu erstellen.**

Auch Kinder begehen unabsichtlich Grenzverletzungen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Kindertagesstätte hervorgerufen werden. Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen.

HAUSREGELN



Wir heißen in unserem Haus jedes Kind und jede Familie herzlich willkommen.

	Wir gehen gut liebevoll miteinander um.
	Wir gehen sorgsam mit unserer Umwelt um.
	Wir helfen uns gegenseitig und bringen uns nicht in Gefahr.
	Zusammen finden wir für jedes Problem eine Lösung.

Es ist für uns selbstverständlich die Kinderrechte zu achten und sie mit den Kindern im Alltag zu leben. **Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung handeln wir einheitlich nach den Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.**

Die Ausführungen in den Kapiteln 6.1 und 6.2 konkretisieren diese Vorgaben für unsere Einrichtung. So stellen wir sicher, dass Zuständigkeiten, Schutzmaßnahmen und weitere Schritte klar und verlässlich geregelt sind.

Dokumentation

Alle Beobachtungen, Äußerungen, Gespräche, fachlichen Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation begleitet den gesamten Handlungsprozess. Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und fachliche Einschätzungen werden dabei klar voneinander unterschieden. Auch die Einbeziehung von Leitung, Träger, Kita-Aufsicht und weiteren Fachstellen sowie die getroffenen Entscheidungen werden festgehalten.

6.2. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

1. Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder zu beeinträchtigen, **besteht eine Meldepflicht** gegenüber der zuständigen Kindertagesstättenaufsicht nach § 47 SGB VIII.
2. Dies gilt insbesondere für relevante Vorfälle zwischen Kindern sowie für Vorfälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern.
3. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich den Träger. Die weitere Meldung und Bearbeitung erfolgen entsprechend den Vorgaben und Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

Allgemeine Grundsätze für das Vorgehen

- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Den Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen.
- Äußerungen und Signale des Kindes ernst nehmen und achtsam zuhören.
- Keine suggestiven Befragungen und keine eigenen Ermittlungen durchführen.
- Beobachtungen und Aussagen sachlich festhalten und nicht vorschnell interpretieren.
- Leitung und Träger entsprechend dem Handlungsplan einbeziehen.
- Jeden Schritt, jedes Gespräch und jede Entscheidung fortlaufend dokumentieren.
- Die Meldepflicht an die Kindertagesstättenaufsicht nach § 47 SGB VIII prüfen und, sofern erforderlich, unverzüglich erfüllen.
- Weitere Fachstellen entsprechend dem jeweiligen Handlungsplan einbeziehen.

Notfallplan - siehe Anlage 6

Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen handeln!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden von Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Viel mehr bietet besonnenes Handeln die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen. Achten Sie stets darauf, nichts zu versprechen, was Sie hinterher nicht halten können.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine eigenen Untersuchungen anzustellen und keine beschuldigte Person mit dem Verdacht zu konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden). Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Das Jugendamt oder die Kita übernehmen die Hilfe und die therapeutische Behandlung des Kindes oder der Familie. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters.

Grundsatz 3: Achtsam zuhören!

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Machen Sie Mut und zeigen Sie, dass sie dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder heftiges Nachfragen. Diese Verhaltensregeln gelten für Gespräche mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung. Obwohl das Gespräch vertraulich ist, kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate ziehen, um die Situation einzuschätzen.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Eine gründliche und vor allem umgehende Dokumentation ist daher später Grundlage für ein differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörde.

Dokumentiert werden insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort der Beobachtung, die beteiligten Personen, konkrete und möglichst wörtliche Äußerungen des Kindes, beobachtbare Handlungen und Anzeichen, die eigene Reaktion sowie die eingeleiteten und weitergegebenen Maßnahmen. Die Dokumentation erfolgt sachlich, zeitnah, nachvollziehbar und ohne persönliche Bewertungen oder Spekulationen und wird vertraulich und datenschutzgerecht aufbewahrt.

6.3. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB

VIII

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Verantwortung. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII gesetzlich verankert.

Werden Mitarbeitenden der Kinderkrippe gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt eine fachliche Gefährdungseinschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den verbindlichen Handlungsabläufen.

Zur Einschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzugezogen. Die Erziehungsberechtigten und – entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand – das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) – Landkreis Fürstentfeldbruck

Landratsamt Fürstentfeldbruck – Amt für Jugend und Familie

Fachdienst Beratung, Vermittlung und Intervention (BVI)

Telefon: 08141 519-599 oder 08141 519-968

E-Mail: erstberatung@lra-ffb.de

Halten die beteiligten Fachkräfte Hilfen für notwendig, wirken sie bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hin. Kann eine bestehende Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden oder reichen die eingeleiteten Hilfen nicht aus, wird das Jugendamt informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte

Ausgangspunkt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls. Dabei handelt es sich um konkrete Hinweise, Beobachtungen oder Informationen, die darauf schließen lassen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigt oder gefährdet sein könnte.

Solche Hinweise werden niemals isoliert betrachtet. Sie sind immer unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der individuellen Lebenssituation des Kindes fachlich einzuschätzen. Besondere Aufmerksamkeit benötigen sehr junge Kinder sowie Kinder mit Erkrankungen, Behinderungen oder einem erhöhten Unterstützungsbedarf.

Neben den Anhaltspunkten beim Kind und in seinem Lebensumfeld werden auch die Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, notwendige Hilfen anzunehmen und umzusetzen, in die Einschätzung einbezogen.

Mögliche Anhaltspunkte beim Kind

Hinweise auf eine mögliche Gefährdung können insbesondere sein:

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen oder Selbstverletzungen,
- auffällige körperliche oder seelische Symptome, beispielsweise starke Ängste, Zwänge oder erneutes Einnässen,
- unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit,
- fehlende notwendige ärztliche Vorsorge oder Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- eine für das Alter des Kindes unzureichende Aufsicht,
- erhebliche oder wiederkehrende Hygienemängel,
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an für Kinder gefährdenden Orten,

- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung,
- auffällige Gesetzesverstöße,
- deutliche Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung,
- auffällige Häufung von Erkrankungen,
- Hinweise auf erhebliche psychische Belastungen oder Störungen,
- starke und anhaltende Konflikte des Kindes im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

Mögliche Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

Auch die Lebenssituation eines Kindes kann Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben. Dazu gehören beispielsweise:

- Gewalt oder stark aggressives Verhalten innerhalb der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes,
- erhebliche psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder andere Beeinträchtigungen der Eltern, wenn diese Auswirkungen auf die Versorgung und den Schutz des Kindes haben,
- erhebliche finanzielle oder materielle Notlagen,
- eine desolate oder gesundheitsgefährdende Wohnsituation,
- belastende oder traumatisierende Lebensereignisse,
- ein Erziehungsverhalten, das die Entwicklung oder das Wohl des Kindes beeinträchtigt,
- eine starke soziale oder kulturelle Isolation der Familie,
- belastende soziale Abhängigkeiten oder ein desorientierendes soziales Umfeld,
- Kontakte oder Abhängigkeiten im Zusammenhang mit extremistischen Gruppierungen, sofern daraus eine Gefährdung des Kindes entstehen kann.

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Für die Gefährdungseinschätzung ist ebenfalls bedeutsam, ob die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, an einer Verbesserung der Situation mitzuwirken. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- eine bestehende Gefährdung kann durch die Sorgeberechtigten nicht ausreichend abgewendet werden,
- fehlende oder nur geringe Einsicht in bestehende Probleme,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- fehlende Bereitschaft, notwendige Hilfen anzunehmen,
- bisherige Unterstützungs- und Hilfsangebote waren nicht ausreichend oder wurden nicht umgesetzt,
- frühere relevante familien- oder sorgerechtliche Vorkommnisse.

Verbindliches Vorgehen

Ein einzelner Anhaltspunkt bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Beobachtungen und Informationen werden fachlich eingeordnet, sachlich dokumentiert und entsprechend dem festgelegten Verfahren bewertet.

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, handeln die Mitarbeitenden nicht allein, sondern folgen dem verbindlichen Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII. Alle Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert.

Allgemeine Grundsätze für das Vorgehen

- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Den Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen und mögliche unmittelbare Gefährdungen berücksichtigen.
- Äußerungen, Verhaltensweisen und Signale des Kindes ernst nehmen, aufmerksam beobachten und achtsam zuhören.
- Keine suggestiven Befragungen durchführen und keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Beobachtungen, Aussagen und Wahrnehmungen sachlich festhalten und nicht vorschnell bewerten oder interpretieren.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vornehmen und die Leitung entsprechend dem festgelegten Handlungsplan einbeziehen.
- Zur fachlichen Einschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzuziehen.
- Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und das Kind alters- und entwicklungsangemessen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
- Bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und notwendiger Hilfen hinwirken.
- Reichen die eingeleiteten Hilfen nicht aus, werden sie nicht angenommen oder kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, ist das zuständige Jugendamt zu informieren.
- Jeden Schritt, jede Beobachtung, jedes Gespräch, jede fachliche Einschätzung, jede Entscheidung und jede eingeleitete Maßnahme fortlaufend, sachlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- Weitere Fach- und Beratungsstellen werden entsprechend dem jeweiligen Handlungsplan nach § 8a SGB VIII einbezogen.

Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Schritt 1 – Wahrnehmen und dokumentieren

Werden bei einem Kind Auffälligkeiten, Äußerungen oder andere Hinweise wahrgenommen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten können, gilt zunächst: Ruhe bewahren und besonnen handeln.

Beobachtungen werden von Beginn an zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Festgehalten werden insbesondere:

- direkte und indirekte Äußerungen des Kindes,
- beobachtbare körperliche oder Verhaltensauffälligkeiten,

- Veränderungen im Verhalten des Kindes,
- relevante Beobachtungen im Kontakt mit Eltern, Kindern oder anderen Personen,
- geführte Gespräche sowie
- bereits eingeleitete Maßnahmen.

Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und eigene fachliche Einschätzungen werden dabei klar voneinander getrennt. Es werden keine eigenen Ermittlungen oder suggestiven Befragungen des Kindes durchgeführt.

Schritt 2 – Anhaltspunkte fachlich einordnen

Die vorliegenden Beobachtungen werden daraufhin geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen oder ob es sich zunächst um unkonkrete Hinweise handelt.

Hierzu werden die in der Einrichtung vorgesehenen Einschätzungs- und Dokumentationsinstrumente genutzt. Einzelne Beobachtungen werden nicht vorschnell interpretiert oder bewertet.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist besonders sensibel vorzugehen. Eine vorschnelle Konfrontation der Eltern ist zu vermeiden, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder die weitere fachliche Klärung gefährdet werden könnte.

Schritt 3 – Leitung einbeziehen und kollegial beraten

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte oder können diese nicht sicher ausgeschlossen werden, wird die Einrichtungsleitung einbezogen.

Die dokumentierten Beobachtungen werden im fachlichen Austausch betrachtet. Dabei wird geprüft, ob weitere Mitarbeitende vergleichbare Wahrnehmungen gemacht haben und wie die bisherigen Hinweise einzuschätzen sind.

Für den weiteren Prozess wird eine fallverantwortliche Fachkraft benannt. Sie koordiniert den Ablauf und stellt insbesondere eine kontinuierliche Dokumentation sicher.

Schritt 4 – insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

Zur fachlichen Beratung und Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen.

Die IseF übernimmt eine beratende Funktion. Sie unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft und die Einrichtung dabei, die vorliegenden Anhaltspunkte fachlich einzuordnen und das weitere Vorgehen zu planen.

Schritt 5 – Gefährdungseinschätzung vornehmen

Gemeinsam mit der IseF erfolgt eine strukturierte Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Gewicht der vorliegenden Anhaltspunkte,
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes,

- mögliche Risiko- und Schutzfaktoren,
- vorhandene Ressourcen des Kindes und seiner Familie,
- Unterstützungsmöglichkeiten der Einrichtung sowie
- bereits bestehende Hilfen.

Auf dieser Grundlage werden die nächsten notwendigen Schritte vereinbart und dokumentiert.

Schritt 6 – Eltern und Kind einbeziehen und Hilfen vereinbaren

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und das Kind werden entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Im Gespräch mit den Eltern werden die Beobachtungen und Sorgen sachlich dargestellt. Gemeinsam wird geprüft, welche Ressourcen bereits vorhanden sind und welche Unterstützung benötigt wird.

Sind Hilfen erforderlich, wirkt die Einrichtung darauf hin, dass diese in Anspruch genommen werden. Vereinbarungen werden möglichst konkret getroffen und dokumentiert. Dazu gehören Verantwortlichkeiten, notwendige Hilfen, konkrete Ziele und ein verbindlicher Termin zur Überprüfung.

Schritt 7 – Vereinbarungen überprüfen

Bei einem vereinbarten Folgegespräch wird überprüft, ob die getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wurden und ob sich die Situation des Kindes verbessert hat.

Zeigen sich die Eltern kooperativ und sind positive Veränderungen erkennbar, wird der Unterstützungsprozess fortgeführt und bei Bedarf durch geeignete externe Beratungs- oder Unterstützungsangebote ergänzt.

Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet und dokumentiert.

Schritt 8 – Erneute Gefährdungseinschätzung

Werden vereinbarte Hilfen nicht angenommen oder umgesetzt, zeigen sich keine ausreichenden Veränderungen oder bestehen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird die IseF erneut einbezogen.

Es erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung. Dabei wird geprüft, ob die bisherigen Maßnahmen noch ausreichen, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Schritt 9 – Information des Jugendamtes vorbereiten

Kann die Gefährdung durch die vereinbarten Hilfen nicht abgewendet werden oder sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, an der Abwendung der Gefährdung ausreichend mitzuwirken, wird die Information des zuständigen Jugendamtes vorbereitet.

Die hierfür erforderlichen Beobachtungen, Gefährdungseinschätzungen, bisherigen Vereinbarungen, Hilfsangebote und deren Ergebnisse werden nachvollziehbar zusammengestellt.

Schritt 10 – Jugendamt informieren

Kann die Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Die Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich über diesen Schritt informiert, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Die fallverantwortliche Fachkraft stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen die zuständige Stelle erreichen. Die Kontaktaufnahme, übermittelten Informationen und alle weiteren Absprachen werden dokumentiert.

Für alle Schritte gilt

Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Der gesamte Prozess wird fortlaufend dokumentiert. Äußerungen und Signale des Kindes werden ernst genommen, eigene Ermittlungen und suggestive Befragungen unterbleiben. Entscheidungen werden nicht von einer einzelnen Fachkraft allein getroffen, sondern entsprechend dem festgelegten Verfahren fachlich abgestimmt.

Bei einer akuten Gefährdung, die ein sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes erforderlich macht, wird nicht zunächst der gesamte reguläre Ablauf durchlaufen. In diesem Fall werden unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen und zuständigen Stellen einbezogen.

6.4. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Besteht der Verdacht, dass ein Kind Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist, hat der Schutz des betroffenen Kindes für die Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer oberste Priorität. Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt, Misshandlung oder andere möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen werden ernst genommen und unverzüglich entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet.

Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen durch und befragen das Kind nicht suggestiv oder wiederholt zum Geschehen. Äußerungen des Kindes werden aufmerksam aufgenommen und möglichst wortgetreu dokumentiert. Beobachtungen, Aussagen, Gespräche, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich, vertraulich und nachvollziehbar festgehalten. Die Einrichtungsleitung und der Träger werden unverzüglich einbezogen.

Ob und zu welchem Zeitpunkt Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, wird unter Berücksichtigung des Schutzes des Kindes, der konkreten Gefährdungssituation und der geltenden Handlungs- und Meldewege fachlich abgestimmt. Dabei können zuständige Fach- und Beratungsstellen einbezogen werden. Eine vorschnelle Konfrontation einer beschuldigten Person oder anderer Beteiligter wird vermieden, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder eine mögliche spätere Aufklärung beeinträchtigt werden könnte.

Besteht eine akute Gefahr für Leib oder Leben eines Kindes, werden unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet und die zuständigen Stellen eingeschaltet.

Unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung bleiben die weiteren gesetzlichen Schutz- und Meldepflichten bestehen. Je nach Sachverhalt sind insbesondere die Verfahren nach §

8a SGB VIII sowie bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Der Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen an erster Stelle. Besonnenes Handeln, eine lückenlose Dokumentation und ein fachlich abgestimmtes Vorgehen schützen das betroffene Kind und unterstützen eine sachgerechte Klärung des Verdachts.

7 Nachwort

Kinderschutz im Kindergarten Arche Noah bedeutet für uns weit mehr als das Einhalten gesetzlicher Vorgaben. Er zeigt sich jeden Tag darin, wie wir Kindern begegnen, ihnen zuhören, ihre Grenzen respektieren und sie darin bestärken, ihre eigene Meinung zu vertreten.

Kinder zwischen drei und sechs Jahren werden zunehmend selbstständiger. Sie entwickeln eigene Vorstellungen, knüpfen Freundschaften, lösen Konflikte, stellen Regeln infrage und lernen immer besser, ihre Gefühle, Wünsche und Grenzen auszudrücken. Unsere Aufgabe ist es, sie auf diesem Weg aufmerksam zu begleiten und ihnen zu vermitteln, dass ihre Stimme zählt.

Wir möchten Kinder stark machen. Sie sollen wissen, dass sie „Nein“ sagen dürfen, dass sie sich beschweren können und dass es immer Erwachsene gibt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Gleichzeitig lernen sie, die Grenzen und Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zu respektieren.

Ein wirksames Kinderschutzkonzept lebt davon, dass es im Alltag umgesetzt, regelmäßig hinterfragt und gemeinsam weiterentwickelt wird. Dafür tragen Träger, Leitung und alle Mitarbeitenden Verantwortung. Ebenso wichtig ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien.

Der Kindergarten Arche Noah soll für jedes Kind ein Ort sein, an dem es sich sicher und angenommen fühlt, sich ausprobieren darf und mit seinen Stärken und seiner Persönlichkeit gesehen wird.

Unser Ziel ist, dass die Kinder am Ende ihrer Kindergartenzeit nicht nur viele neue Fähigkeiten erworben haben, sondern auch etwas ganz Wesentliches mitnehmen:

Ich bin wichtig. Ich kenne meine Grenzen. Ich darf meine Meinung sagen. Ich kann anderen vertrauen. Und ich weiß, wo ich Hilfe bekomme.

Quellenverzeichnis:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/__45.html [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hgg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014.

Online im Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Das

Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinderund-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

Kita als sicherer Ort

Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas online im Internet unter www.evlita.de Febr, 2022

Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet:

Schmid, H. / Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 2.1.-2.9.

Wiesner, S.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H.

/ Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

Online gestellte Kinderschutzkonzepte von Kindertageseinrichtungen Deutschlands

Isarindianer

Niederau Gartenkinder Okrilla

Johanniter Kinderschutzkonzept

ChatGPT Plus Formulierungshelfer

Anlagenverzeichnis:

ANLAGE 1: Selbstverpflichtung

ANLAGE: 2 Verhaltenskodex

ANLAGE 3: Beschwerdeweg Eltern

ANLAGE 4: Protokoll Beschwerde

ANLAGE 5: Mitarbeiter

ANLAGE 6: Verhaltensampel

ANLAGE 7: Handlungsschema nach §47

ANLAGE 8: Handlungsschema nach § 8a